



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1995

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	24. 3. 1995	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I)	356
223	24. 3. 1995	Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Kooperationsverordnung – KVO)	360

**Verordnung
über die zur Verarbeitung zugelassenen
Daten von Schülerinnen, Schülern
und Erziehungsberechtigten
(VO-DVI)**

Vom 24. März 1995

Aufgrund des § 19b Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung,
Datensicherheit

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 SchVG berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten in Dateien oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

Anlagen
1 und 2

(2) Die nach § 19 Abs. 4 SchVG nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen 1 und 2 besonders gekennzeichnet.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSG NW gewährleistet ist.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Schule grundsätzlich eine ausschließlich für die Verwaltung der Schule vorgesehene ADV-Anlage zu verwenden. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf einer ADV-Anlage des Schulträgers ist nur im Rahmen der Weisungen der Schule und nur für deren Zwecke nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 DSG NW zulässig.

Anlage 3

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die schriftliche Genehmigung muß eine Dateibeschriftung gemäß § 8 Abs. 1 DSG NW enthalten. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSG NW. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

§ 3

Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft,
Einsicht in Akten

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.

(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Schülerinnen, Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind mit den Einschränkungen des § 19 Abs. 6 Satz 2 und 3 SchVG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

§ 4

Datenbestand in der Schule

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule gemäß § 5 Abs. 4 ASchO ein Schülerstammblatt an, das die wesentlichen Daten für die Schullaufbahn und die schulinterne Verwaltung entsprechend den schulformspezifischen Notwendigkeiten enthält.

(2) In das Schülerstammblatt sind nach Maßgabe der Anlage 1 aufzunehmen:

1. die Personaldaten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. I der Anlage 1,
2. die Informationen zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahn) gemäß Abschnitt A Nr. II der Anlage 1,
3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der Anlage 1,
4. die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der Anlage 1.

(3) Für die Anlage des Schülerstammblasses ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in einer Papiausfertigung.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kursystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblasses und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.

(5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papiausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine zusätzliche Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

(6) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen
für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 19 Abs. 5 SchVG.

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

§ 6

Datenübermittlungen bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung der aufnehmenden Schule perso-

nenbezogene Daten aus dem Schülerstammbuch und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) In der Regel werden bei einem Schulwechsel folgende Daten übermittelt:

1. die Individualdaten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten (Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1),
2. Angaben über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
3. Informationen über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. Grundschulgutachten, bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und alle Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe),
4. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

(3) Wird ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt und zum Besuch des Schulkindergartens an einer anderen Grundschule verpflichtet, sind der Bericht über die Zurückstellung und die schulärztliche Stellungnahme an die Grundschule, der der Schulkindergarten angeschlossen ist, zu übermitteln.

§ 7

Datenübermittlungen zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

(1) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SchpflG) und der Berufsschulpflicht (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SchpflG) übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule sowie dem Schulträger personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigter nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule unterrichtet die abgebende Schule über die Aufnahmeentscheidung.

(2) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Anschrift,
6. Name und (falls von Nr. 5 abweichend) Anschrift der/des Erziehungsberechtigten nach § 17 SchpflG,
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnis,
8. Datum der ersten Einschulung,
9. Klasse/Jahrgang,
10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.

(3) Zur Überwachung der Berufsschulpflicht werden der aufnehmenden Schule über den Schulträger neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule,
2. Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.

(4) Zur Überwachung der Berufsschulpflicht teilen Schulen den Ausbildungsstellen oder Arbeitgeber unentschuldigte Schulversäumnisse mit.

(5) Zur Sicherstellung der Erfassung aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen dürfen dem Schulträger von der Schule folgende personenbezogene Daten der angemeldeten sowie der nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler übermittelt werden:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,

3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Anschrift,
6. Name und (falls von Nr. 5 abweichend) Anschrift der/des Erziehungsberechtigten nach § 17 SchpflG,
7. Anmeldung/Nichtanmeldung.

§ 8

Datenübermittlungen zum Zwecke der Gesundheitspflege

(1) Für die Durchführung von Reihenuntersuchungen, insbesondere bei der Einschulung und der Entlassung sowie für Untersuchungen zur Schulzahnpflege, übermitteln Schulen dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Name und (falls von Nr. 3 abweichend) Anschrift der/des Erziehungsberechtigten nach § 17 SchpflG.

§ 9

Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für die Aufbewahrung schulischer Dateien und Akten gelten folgende Fristen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschluszeugnissen | 45 Jahre, |
| 2. Schülerstammbücher, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschluszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen (Prüfungsarbeiten sind gemäß § 24 ASchO zu behandeln) | 10 Jahre, |
| 3. alle übrigen Akten | 5 Jahre. |

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 2) ist dies spätestens ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird, der Fall.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten und Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. letzte Anschrift,
5. Daten über die Schulbesuchsdauer.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1995

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

Anlage 1

(vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1)

Abschnitt A

Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten*)

1. Individualdaten der Schülerin oder des Schülers
 - 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnis
 - 1.2 Name einschließlich Geburtsname
 - 1.3 Vorname
 - 1.4 Anschrift einschließlich Telefonverbindung
 - 1.5 Geschlecht
 - 1.6 Geburtsdatum und -ort
 - 1.7 Konfession, sofern keine Befreiung vom Religionsunterricht vorliegt
 - 1.8 Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedler-eigenschaft, ggf. Muttersprache)
2. Individualdaten der Erziehungsberechtigten
 - 2.1 Namen
 - 2.2 Erziehungsberechtigte nach § 17 SchpflG
 - 2.3 Anschrift(en) und Telefonnummer(n), auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch die ihres Arbeitsplatzes

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

1. Datum der ersten Einschulung
2. Eintrittsdatum
3. Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul-/Ausbildungsabschlüsse)
4. bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulform-, Schul-typenangabe, anderes Bundesland)
5. z.Zt. besuchte Klasse und ggf. erfolgter Klassenwechsel/wiederholte Klassen/Begrenzung der Verweildauer
6. Klassenlehrerin, Klassenlehrer/Beratungslehrerin, Beratungslehrer
7. Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluß/Abschlußprüfung)
8. Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule (soweit die Schülerin oder der Schüler der Schulpflicht unterliegt), Schulnummer
9. Befreiung vom Unterricht (§ 11 ASchO), insbesondere Befreiung vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum); Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht, Wiederanmeldung sowie Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses
10. gewählte Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten, Fremdsprachenbelegung, Kurswahl in den Wahlpflichtbereichen ab Jahrgang 7 und 9, Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung
11. Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen (z.B. Silentien, Förderung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz, Legasthenikerförderung, Sportförderunterricht), Teilnahme am Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht
12. Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift)
13. besondere gesundheitliche Beeinträchtigung/körperliche Behinderung, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig anzugeben (z.B. Sehschwäche)**)

*) insbesondere aufgrund §§ 16, 17 Schulpflichtgesetz, §§ 3 bis 7 Allgemeine Schulordnung, § 1 Schulumwandelgesetz

**) Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind

14. Fahrschülerin oder Fahrschüler und Art der Beförderung (Verkehrsverbindung; Beförderung mit dem Schulbus, mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei bzw. ohne Erstattung der Fahrkosten; Bewilligungs-zeitraum)
15. BAföG-Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen)
16. Vermerke über:
 - 16.1 Mandat in Mitwirkungsorganen nach dem SchMG (Zeitraum, bekleidetes Amt)
 - 16.2 sonstige schulbezogene Funktionen der Schülerin oder des Schülers (z.B. Schülerlotse)
17. Beurlaubung vom Schulbesuch über zwei Monate (§ 10 Abs. 2 ASchO)
18. Schulversäumnisse über zwei Monate (§ 9 Abs. 2 ASchO) wegen Krankheit/aus sonstigen Gründen/ohne Angabe von Gründen
19. Vorsorgeuntersuchungen für Schülerinnen und Schüler mit zeitlich vermehrtem Sportunterricht (in der Realschule, im WP II Gesamtschule und im Leistungsfach in der gymnasialen Oberstufe) (Tag der Untersuchung/ohne/mit Einwand)

Abschnitt B

Leistungsdaten

1. Zeugnisnoten (§ 26 ASchO)
 - 1.1 Zeugnisnoten nach Fächern/Lernbereichen/Kursen mit Noten- bzw. Punktbewertung
 - 1.2 wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe: insbesondere Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, Hinweise auf versetzungswirksamen Halbjahresunterricht mit Angabe des Zeitraums, Berechtigungsvermerk auf Überweisungszeugnissen
 - 1.3 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Sprache des Herkunftslandes)
2. Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung (§ 27 Abs. 8 ASchO) einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung (§ 29 ASchO)
3. Ergebnis einer Versetzungskonferenz (mit Datum); Versetzung, Wiederholung, ggf. Laufbahnenempfehlung für den Übergang in eine andere Schulform, Zulassung zur Nachprüfung/erreichter bzw. zuerkannter Abschluß; Ergebnisse anderer Zeugnis- und Laufbahnenkonferenzen (z.B. Erprobungsstufenkonferenz, Empfehlung für die Wahlpflichtbereiche)
4. Tag und Ergebnis einer Abschlußprüfung/Wiederholungsprüfung/Nachprüfung

Abschnitt C

Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten

I. Grundschule

1. Zurückstellung vom Schulbesuch (Dauer); Besuch des Schulkindergartens einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht
2. vorzeitige Aufnahme einschließlich Untersuchungsergebnis
3. Ergebnis des Gutachtens und der Gesamtbeurteilung nach § 14 Abs. 2 AO-GS (Grundschulgutachten)

II. Gymnasiale Oberstufe

1. Kurswahl Sekundarstufe II (Grund-, Leistungskurse), 3. und 4. Abiturfach (Erfüllung der Pflichtbedingungen) und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11/I
2. Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarstufen I und II)
3. Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)
4. Fächer mit schriftlichen Arbeiten

5. Einzelergebnisse im Abitur
6. besondere Berechtigungen (Latinum, Graecum, Hebraicum)
7. Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen

III. Berufsbildende Schulen/Besondere Einrichtungen des Schulwesens – § 4a SchVG – (Daten der Berufsausbildung/Berufstätigkeit)

1. Ausbildungsberuf
2. Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/Folgebetrieb, Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung)
3. Art des Ausbildungsverhältnisses/Berufstätigkeit (Berufsfeld bzw. Fachrichtung)
4. Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Auszubildende
5. frühere Berufsausbildung
6. Berufsschulstage
7. Voll- oder Teilzeitschülerin, Teilzeitschüler/Blockunterricht
8. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle
9. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs

IV. Kollegscheule

die unter C II. und C III. genannten Daten dieses Katalogs

V. Sonderschule sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

Anlage 2

(vgl. § 4 Abs. 5)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:
Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen der oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummer(n) oder Anschrift(en), unter der oder denen die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere Vorkommnisse im Unterricht
2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an den Gemeindeunfallversicherungsverband

II. Weitere Informationssammlungen

1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die die einzelne Schülerin oder den einzelnen

Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugniszweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahmegenehmigungen, Grundschul- und Sonderschulgutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)

2. die nicht im Schülerstammbuch enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art*)
3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde Listen, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs (§ 22 ASchO); Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten- bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
6. zusätzliche Daten:
 - 6.1 Mandat der Erziehungsberechtigten in Mitwirkungsorganen nach dem SchMG (bekleidetes Amt)
 - 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

Anlage 3

(vgl. § 2 Abs. 2)

I.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

1. Name einschließlich Geburtsname
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Konfession, sofern keine Befreiung vom Religionsunterricht vorliegt
6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
10. Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher und mündlicher Leistungsüberprüfungen, praktischer Leistungen in Sport, Musik, technischen und gestalterischen Übungen in den von der Lehrkraft erteilten Fächern sowie Art und Datum der Leistungserhebung bzw. -bewertung
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12. Halbjahresnoten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
13. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 27 Abs. 8 ASchO in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet

*) Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind

II.

Schulleiterinnen oder Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer) in der gymnasialen Oberstufe dürfen darüber hinaus die folgenden Schülerinnen- und Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schülerinnen und Schüler
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3. zeugnisübliche Bemerkungen; darunter fallen insbesondere Textanteile im Rahmen der Aussagen zum Sozial- und Arbeitsverhalten bei Grundschulzeugnissen für die Klassen 1 bis 3 der Grundschule und im Rahmen von Gutachten beim Übergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 27 Abs. 8 ASchO

- GV. NW. 1995 S. 356.

223

**Verordnung
über die Zusammenarbeit von Schulen
(Kooperationsverordnung - KVO)**

Vom 24. März 1995

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele und Maßnahmen der Kooperation
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Entscheidung über die Zusammenarbeit
- § 4 Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte
- § 5 Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen
- § 6 Gemeinsame Verwaltungsführung

II. Besondere Bestimmungen zur Zusammenarbeit

- § 7 Grundschulen
- § 8 Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen
- § 9 Zusammenarbeit in der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen
- § 10 Berufsbildende Schulen und Kollegschulen
- § 11 Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife)
- § 12 Sonderschulen

III. Inkrafttreten

- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Ziele und Maßnahmen der Kooperation

- (1) Durch schulfachliche und organisatorische Zusammenarbeit sollen Schulen dazu beitragen, ein effektives

Bildungs- und Abschlußangebot in allen Landesteilen zu sichern. Das Leistungsangebot der Schulen soll regional ausgewogen gestaltet und die Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sollen durch ein Angebot vielfältiger aufeinander abgestimmter Wahlmöglichkeiten verbessert und ausgebaut werden.

(2) Im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten sollen Schulen als Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 insbesondere

1. den lehrplanmäßigen Unterricht kleiner Schulen sicherstellen (§ 16 a Abs. 4 Satz 3 SchOG, § 10 a Abs. 3 Satz 2 SchVG),
2. Lehrerinnen und Lehrer über die einzelne Schule hinaus einsetzen,
3. schulische Einrichtungen möglichst effektiv nutzen,
4. Verwaltungsaufgaben arbeitsteilig erfüllen,
5. Angebote von Bildungsgängen und Abschlüssen aufeinander abstimmen,
6. ihre Unterrichtsangebote und außerunterrichtlichen Angebote durch gemeinsame Veranstaltungen sicherstellen, erweitern und füreinander öffnen,
7. den Schülerwechsel von einer Schulform und Schulstufe in eine andere erleichtern,
8. ihre Beratungsangebote aufeinander abstimmen, um das Beratungsangebot insgesamt zu erweitern.

(3) Die Zusammenarbeit mit anderen Schulen ist Aufgabe der Schulen aller Schulstufen und Schulformen. Die einzelne Schule ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um mit anderen Schulen die Ziele der Kooperation nach Absatz 1 durch Maßnahmen nach Absatz 2 zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Schulen, die in Schulzentren (§ 30 Abs. 2 SchVG) zusammengefaßt sind.

(4) Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen sollen prüfen, ob und inwieweit sie zusammenarbeiten können.

§ 2**Zuständigkeiten**

(1) Die Schulleitung der einzelnen Schule stellt fest, ob die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen im Einzelfall gegeben sind. Sie legt der Schulkonferenz ein mit der anderen Schule abgestimmtes Konzept der Zusammenarbeit vor und weist gegebenenfalls auf alternative Möglichkeiten der Zusammenarbeit hin.

(2) Die Schulkonferenz der einzelnen Schule entscheidet im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 SchMG). Die Schulkonferenz kann das vorgeschlagene Konzept ändern oder ein anderes Konzept beschließen, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(3) Schule und Schulträger wirken bei der Planung und Durchführung der Zusammenarbeit von Schulen zusammen (§ 15 Satz 1 SchMG). Der Schulträger ist über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zu unterrichten; er wirkt im Rahmen des § 4 Abs. 8 SchMG in der Schulkonferenz mit und kann Anregungen zur Zusammenarbeit geben. Soweit die Zusammenarbeit Zuständigkeiten von Schulträgern berührt, insbesondere zusätzliche Kosten für diese entstehen, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.

(4) Die gemäß §§ 15 und 16 SchVG zuständige Schulaufsichtsbehörde wirkt darauf hin, daß die Schulen Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen; sie regt an und berät die Schulen ebenso wie die Schulträger. Sie trifft im Rahmen der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere die Maßnahmen für die personelle Zusammenarbeit.

§ 3**Entscheidung über die Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen wird durch übereinstimmenden Beschluß der Schulkonferenzen begründet.

(2) Sofern im Rahmen der Zusammenarbeit der Austausch von Lehrkräften oder gemeinsamer Unterricht unterschiedlicher Schulformen vorgesehen ist, bedarf der Beschluß der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 4

Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen einer anderen Schule teilnehmen, bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer bisherigen Schule (Stammschule). Die Stammschule trifft alle für das Schulverhältnis maßgeblichen Entscheidungen. Sie erteilt insbesondere die Zeugnisse, trifft Entscheidungen über Versetzungen und die Zulassung zu Prüfungen sowie über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

(2) Soweit Lehrerinnen und Lehrer der anderen Schule eine Schülerin oder einen Schüler unterrichten, gelten sie als Lehrerin oder Lehrer der Stammschule und wirken in den für das Schulverhältnis und die Schullaufbahn maßgeblichen Konferenzen und Ausschüssen mit, soweit die von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler betroffen sind.

§ 5

Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen

(1) Schulträger und Schulen wirken auf eine gemeinsame Nutzung schulischer Einrichtungen durch benachbarte Schulen hin (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

(2) Die gemeinsame Nutzung soll sich insbesondere auf Einrichtungen für den Schulsport, auf Fachräume, auf Werkstätten und Bibliotheken erstrecken.

§ 6

Gemeinsame Verwaltungsführung

(1) Die Zusammenarbeit von Schulen, die räumlich in Schulzentren zusammengefaßt oder sonst in einem Gebäude untergebracht sind, soll sich auch auf die gemeinsame Nutzung schulischer Einrichtungen zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit, auf die gegenseitige Vertretung des Verwaltungspersonals, die gemeinsame Aufsicht und Überwachung des Schulgeländes und die gemeinsame Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger Materialien erstrecken (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4).

(2) Die gegenseitige Vertretung des Verwaltungspersonals und die gemeinsame Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger Materialien setzt das Einverständnis mit dem Schulträger voraus.

II. Besondere Bestimmungen zur Zusammenarbeit

§ 7

Grundschulen

(1) Grundschulen arbeiten mit anderen Grundschulen, mit Sonderschulen und mit weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Grundschulen und mit Sonderschulen erstreckt sich insbesondere auf die Planung und Durchführung gemeinsamer Unterrichts- und außerunterrichtlicher Veranstaltungen durch Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6, an Sonderschulen darüber hinaus auf alle erforderlichen Maßnahmen, die der Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Hilfe bei erheblichen Lernschwierigkeiten dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8).

(3) Die Zusammenarbeit mit weiterführenden Schulen erstreckt sich insbesondere auf den Übergang in die Erprobungsstufe oder die Klasse 5 der Gesamtschule durch Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8. Zur Erleichterung der Übergänge sollen Grundschulen im Einzugsbereich weiterführender Schulen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit diesen Schulen durch gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrerinnen und Lehrer, durch Teilnahme der Grundschullehrerinnen und -lehrer an Erprobungsstufenkonferenzen beziehungsweise Klassenkonferenzen der Jahrgänge 5 und 6 und durch sonstigen Informationsaustausch pflegen.

§ 8

Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen arbeiten mit Grundschulen, mit Schulen ihrer

Schulform und im Rahmen der pädagogischen und dienstrechtlichen Möglichkeiten mit Schulen anderer Schulformen und Schulstufen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Beratung und Information (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8) während der Erprobungsstufe (Hauptschule, Realschule, Gymnasium), während der Klassen 5 und 6 der Gesamtschule und bei einem späteren Schulform- oder Schulstufenwechsel. Die Zusammenarbeit erstreckt sich ferner auf die Abstimmung und Durchführung von gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen und auf außerunterrichtliche Veranstaltungen durch Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6.

(3) Hauptschulen sollen durch Zusammenarbeit die Bildung der Klassen 10 Typ A und Typ B sicherstellen, um die Vergabe der Sekundarabschlüsse I (Hauptschulabschluß nach Klasse 10 und Fachoberschulreife) zu ermöglichen.

§ 9

Zusammenarbeit in der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen

(1) In der gymnasialen Oberstufe ist durch Zusammenarbeit der Schulen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 ein größtmögliches Wahlangebot an Grund- und Leistungskursen in allen Fächern zu gewährleisten (§ 8 APO-GOST).

(2) Schülerinnen und Schüler, die an Grund- oder Leistungskursen einer anderen Schule teilnehmen, bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule (§ 4 Abs. 1). Die Abiturprüfung in Grundkursen und Leistungskursen der anderen Schule wird an der anderen Schule abgelegt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 APO-GOST); sie teilt die Ergebnisse unverzüglich der Stammschule mit. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2.

§ 10

Berufsbildende Schulen und Kollegschulen

(1) Berufsbildende Schulen und Kollegschulen arbeiten untereinander und im Rahmen der pädagogischen und dienstrechtlichen Möglichkeiten mit Schulen anderer Schulformen und Schulstufen sowie berufsbildenden Sonderschulen zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit berufsbildender Schulen untereinander und die Zusammenarbeit mit Kollegschulen erstreckt sich insbesondere darauf, durch fachliche Schwerpunktbildung in den Bildungsgängen und Schulformen ein regional abgestimmtes breites Bildungsangebot zu gewährleisten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5). Besondere Regelungen für die Berufsschule (§ 9 SchVG, § 12 AO-BS) bleiben unberührt.

(3) Benachbarte berufsbildende Schulen und Kollegschulen sollen in vollzeitschulischen Bildungsgängen gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen in Wahl- und Wahlpflichtbereichen sowie außerunterrichtliche Angebote durch Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 durchführen.

(4) Berufsbildende Schulen und Kollegschulen arbeiten mit Schulen anderer Schulformen zusammen, um insbesondere die Übergänge aus der Sekundarstufe I in berufsqualifizierende Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II zu erleichtern (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8).

(5) Berufsbildende Schulen und Kollegschulen arbeiten mit Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 8.

§ 11

Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife)

(1) Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) arbeiten untereinander zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf gemeinsame Bildungsberatung, gemeinsame Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen und gemeinsame Fachkonferenzen zur inhaltlichen Abstimmung der Übergänge.

(2) Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) und berufsbildende Schulen und Kollegschulen arbeiten zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 8.

§ 12

Sonderschulen

(1) Sonderschulen arbeiten mit anderen Sonderschulen, mit Grundschulen (§ 7 Abs. 2) und mit Schulen der Sekundarstufen I und II zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Sonderschulen erstreckt sich insbesondere auf die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die Ermittlung des geeigneten Förderortes (§ 1 Abs. 2 Nr. 8).

(3) Die Zusammenarbeit mit Grundschulen und mit Schulen der Sekundarstufe I erstreckt sich insbesondere auf die erforderlichen Maßnahmen, die der Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Hilfe bei erheblichen Lernschwierigkeiten dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 bis 8).

(4) Insbesondere sollen Sonderschulen mit berufsbildenden Schulen bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen (unterstützende Maßnahmen) in den berufsbildenden Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen zusammenarbeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 und 8).

III. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1995

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1995 S. 360.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359